

Magisterprüfungsordnung

gültig ab Studienbeginn WS 2004/05

Herausgeber:

Magistergeschäftsstelle – Fachbereich 5
Nora-Platiel-Straße 1 / Raum 3215
34109 Kassel

Sprechzeiten: Montag 9.30–11.30 Uhr
Dienstag – Donnerstag 13.00–15.00 Uhr
Telefon: 0561 / 804 2169
E-Mail: ibuechel@uni-kassel.de

Informationen im Internet: www.uni-kassel.de/Studienzentrum/mag

Ordnung für die Magisterprüfung an der Universität Kassel
vom 4. September 1984
in der Fassung vom 9. Januar 1991 (Abl. S. 681)
zuletzt geändert am 13. September 2004 (StAnz. 37/2004 – S. 2892)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Zweck der Prüfung
§ 2	Magistergrad
§ 3	Regelstudienzeit
§ 4	Prüfungen
§ 5	Prüfungsausschuss
§ 6	Prüfungsbefugnis
§ 7	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 8	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Zwischenprüfung

§ 9	Ziel, Prüfungsfächer
§ 10	Zulassung
§ 11	Art und Umfang der Prüfung
§ 12	Mündliche Prüfung
§ 13	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 14	Wiederholung der Zwischenprüfung
§ 15	Zeugnis

III. Magisterprüfung

§ 16	Zulassung
§ 17	Inhalt, Art und Umfang der Prüfung
§ 18	Magisterarbeit
§ 19	Annahme und Bewertung der Magisterarbeit
§ 20	Klausurarbeiten
§ 21	Mündliche Prüfungen
§ 22	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 23	Zusatzfächer
§ 24	Wiederholung der Magisterprüfung
§ 25	Zeugnis
§ 26	Magisterurkunde

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27	Ungültigkeit der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung
§ 28	Einsicht in die Prüfungsakten
§ 29	Übergangsregelung
§ 30	Inkrafttreten

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Magisterprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat/die Kandidatin in den jeweiligen Prüfungsfächern über die erforderlichen gründlichen Fachkenntnisse in hinreichender Breite verfügt, um selbständig wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2 Magistergrad

Aufgrund der bestandenen Magisterprüfung verleiht der für das Hauptfach bzw. erste Hauptfach zuständige Fachbereich den akademischen Grad „Magister Artium“ – abgekürzt „M.A.“. Frauen wird der akademische Grad „Magistra Artium“ – abgekürzt „M.A.“ verliehen, sofern die Kandidatin dem nicht bei der Meldung zur Magisterprüfung widerspricht.

§ 3 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Magisterprüfung neun Semester. Die Studienordnungen für die einzelnen Teilstudiengänge regeln das Studium hinsichtlich des Stundenumfangs in folgendem Rahmen:

Die für ein ordnungsgemäßes Studium zu besuchenden Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen umfassen

- a) bei einem Hauptfach mindestens 64 SWS und höchstens 72 SWS,
- b) bei einem Nebenfach mindestens 32 SWS und höchstens 36 SWS,

Darüber hinaus sollten die Studienordnungen Empfehlungen für ein Studium nach freier Wahl enthalten.

§ 4 Prüfungen

(1) Die Magisterprüfung nach dieser Ordnung bildet den akademischen Abschluss eines wissenschaftlichen Studiums in

- a) zwei Hauptfächern, wobei das Hauptfach, in dem die Magisterarbeit geschrieben wird, das erste Hauptfach ist, oder
- b) einem Hauptfach und zwei Nebenfächern.

Die zugelassenen Haupt- und Nebenfächer ergeben sich aus den Fachspezifischen Anhängen zu dieser Ordnung. Sie sind in Anlage 3 zu dieser Ordnung in einem Verzeichnis zusammengefasst. Für die Kombinationsmöglichkeiten sind § 9 Abs. 3 und § 17 Abs. 1 zu beachten.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 2 und 3 kann als Nebenfach ein Magister-Teilstudiengang gewählt werden, der nicht an der Universität Kassel angeboten wird, wenn das entsprechende Studium, die Zwischenprüfung und die Magisterprüfung in diesem Nebenfach an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland absolviert wird oder wurde, und die Anforderungen dabei den Maßgaben dieser Prüfungsordnung entsprechen. Über die Zulassung eines nicht an der Universität Kassel vertretenen Nebenfachs als Prüfungsfach entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Der Magisterprüfung geht die Zwischenprüfung voraus. Lehrangebot und Prüfungsorganisation sind so zu gestalten, dass die Zwischenprüfung unmittelbar nach dem vierten Semester abgeschlossen werden kann. Bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen kann die Prüfung auch früher abgelegt werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Diejenigen Fachbereiche, die ein Hauptfach vertreten, bilden einen gemeinsamen Prüfungsausschuss für die Magisterprüfung. Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die nach dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet den an den Magisterstudiengängen beteiligten Fachbereichen regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen für die Reform des Prüfungswesens.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- je einem Professor/einer Professorin aus jedem der beteiligten Fachbereiche,
- einem wissenschaftlichen Mitarbeiter/einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin aus den beteiligten Fachbereichen sowie
- drei Studierenden der Magisterstudiengänge nach dieser Prüfungsordnung.

Jeder Professor/Jede Professorin wird von der Gruppe der Professoren/Professorinnen im jeweiligen Fachbereichsrat gewählt. Die Wahl des wissenschaftlichen Mitarbeiters/der wissenschaftlichen Mitarbeiterin sowie der Studierenden erfolgt durch ihre Vertreter im Fachbereichsrat in turnusmäßigem Wechsel bei absteigender zahlenmäßiger Reihenfolge, beginnend mit dem Fachbereich 20 (Kunsthochschule Kassel) bzw. Fachbereich 9 (Germanistik), wobei in jedem Fachbereich jeweils nur ein Vertreter gewählt wird.

(3) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte je einen Professor/eine Professorin zum/zur Vorsitzenden sowie zum/zur stellvertretenden Vorsitzenden. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens drei weitere Professoren/Professorinnen anwesend sind.

(5) Der/Die Vorsitzende ist zuständig für die Ausführung der Beschlüsse des Prüfungsausschusses. Er/Sie führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit und achtet darauf, dass die Vorschriften der Prüfungsordnung in den einzelnen Fachbereichen eine einheitliche Anwendung finden. In eilbedürftigen Fällen kann der/die Vorsitzende vorläufige Entscheidungen treffen, die dem Prüfungsausschuss in seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen sind. Über Widersprüche gegen Entscheidungen des/der Vorsitzenden entscheidet der Prüfungsausschuss. Dem/Der Vorsitzenden können durch Beschluss des Prüfungsausschusses Entscheidungsbefugnisse des Ausschusses nach dieser Prüfungsordnung übertragen werden.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen bei-zuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfungsbefugnis

(1) Zu Prüfern/Prüferinnen dürfen bestellt werden:

- a) Professoren/Professorinnen und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HHG sowie
- b) Lehrbeauftragte und andere Prüfungsberechtigte gemäß § 55 Abs. 4 Satz 2 HHG, soweit dies zur Gewährleistung eines geordneten Prüfungsbetriebs erforderlich ist.

Zum Prüfer/Zur Prüferin darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Magisterprüfung im jeweiligen Fach oder eine gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt hat und, sofern nicht besondere Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit in dem zu prüfenden Fach ausgeübt hat.

(2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Magisterprüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/Prüferinnen und die Beisitzer/Beisitzerinnen, im Falle Abs. 1 b) sowie des § 19 Abs. 3 Satz 2 im Einvernehmen mit dem Dekan des zuständigen Fachbereichs. Der Kandidat/Die Kandidatin kann bei der Meldung zur Prüfung die Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen vorschlagen.

(4) Der/Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig bekannt gegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Einschlägige Studienzeiten an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet.

(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen sowie an anderen Hochschulen und dabei erbrachte Studienleistungen werden angerechnet, soweit ein fachlich gleichwertiges Studium nachgewiesen wird. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Gleichwertige Prüfungsleistungen an wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in demselben Studiengang, insbesondere Zwischenprüfungen, werden angerechnet. Zwischenprüfungen und einzelne Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Anstelle der Zwischenprüfung können in begründeten Ausnahmefällen andere Prüfungsleistungen angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Abs. 2 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(4) In staatlich anerkannten Fernstudien erworbene Leistungsnachweise werden, soweit sie gleichwertig sind, als Studien- oder Prüfungsleistungen sowie auf die Studienzzeit angerechnet. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Westdeutschen Rektorenkonferenz zu beachten.

(5) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit wird in Zweifelsfällen der/die vom zuständigen Fachbereich für das jeweilige Fach benannte Fachvertreter/Fachvertreterin gehört.

§ 8**Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat/ die Kandidatin zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat/die Kandidatin das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat/Eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Wird der Kandidat/die Kandidatin von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er/sie verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird.
- (4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten/der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Zwischenprüfung**§ 9****Ziel, Prüfungsfächer**

- (1) Durch die Zwischenprüfung soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie das Ziel des Grundstudiums im jeweiligen Fach erreicht hat und dass er/sie die jeweiligen fachlichen Grundlagen, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.
- (2) In jedem Hauptfach und jedem Nebenfach ist eine Zwischenprüfung abzulegen.
- (3) Ein Fach darf nur einmal als Nebenfach sowie nicht zugleich als Haupt- und Nebenfach gewählt werden. Im Übrigen können die Fächer frei kombiniert werden, soweit in den jeweiligen Fachspezifischen Anhängen keine besonderen Maßgaben genannt sind. Abweichend von Satz 1 ist es zulässig, Romanische Philologie als Haupt- und Nebenfach zu kombinieren, wenn nach Maßgabe des Fachspezifischen Anhangs im Nebenfach eine andere der romanischen Hauptsprachen gewählt wird als im Hauptfach.

§ 10**Zulassung**

- (1) Zur Zwischenprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusminister als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. ein als ordentlicher Student/ordentliche Studentin durchgeführtes Studium von mindestens
 - 32 SWS in jedem Hauptfach,
 - 16 SWS in jedem Nebenfach
 durch Eintrag im Studienbuch nachweist und
3. die für das jeweilige Fach nach den Fachspezifischen Anhängen zu dieser Prüfungsordnung erforderlichen Prüfungsvorleistungen und Sprachkenntnisse nachweist.

Lehrveranstaltungen, die lediglich dem Erwerb von Sprachkenntnissen dienen, werden unter Nr. 2 nicht angerechnet.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Er kann für jedes Fach getrennt gestellt werden.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise gemäß Abs. 1, wobei die Scheine über erbrachte Prüfungsvorleistungen mit eindeutigen Angaben über die fachliche Zuordnung entsprechend den Maßgaben der Fachspezifischen Anhänge versehen sein müssen;
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin bereits eine Zwischen- oder eine Magisterprüfung in einem Magisterstudiengang in einem der Prüfungsfächer nicht bestanden hat oder ob er/sie sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet;
3. ggf. Vorschläge für die Prüfer bzw. Prüferinnen sowie zu den gewählten Prüfungsgebieten nach Maßgabe der jeweiligen Fachspezifischen Anhänge.

(3) Ist es dem Kandidaten/der Kandidatin nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat/die Kandidatin eine Zwischen- oder Abschlussprüfung im Rahmen eines Magisterstudiengangs in einem der gewählten Haupt- und Nebenfächer an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 11

Art und Umfang der Prüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht in jedem Prüfungsfach aus einer mündlichen Prüfung, die

- in jedem Hauptfach in der Regel eine Dauer von 40 Minuten und
- in jedem Nebenfach in der Regel eine Dauer von 20 Minuten

umfasst. In einer Fremdsprachenphilologie als Haupt- oder Nebenfach ist zusätzlich eine sprachpraktische Klausur nach Maßgabe des Fachspezifischen Anhangs abzulegen.

(2) Die Prüfungsinhalte und Anforderungen sind in den Fachspezifischen Anhängen zu dieser Prüfungsordnung geregelt. Soweit dabei Fachgebiete gewählt werden können, trifft der Kandidat/die Kandidatin die Auswahl. Die Prüfungsthemen werden von den Prüfern/Prüferinnen bestimmt.

(3) Sofern in den Fachspezifischen Anhängen nichts Besonderes bestimmt ist, gelten für ein Nebenfach gegenüber dem Hauptfach entsprechend eingeschränkte Prüfungsanforderungen.

(4) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung in der vorgesehenen Form bzw. Frist zu erbringen, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit den Prüfern/Prüferinnen gestatten, eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Weise zu erbringen.

§ 12 Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung wird in jedem Fach von zwei Prüfern/Prüferinnen oder einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen.

(2) Die Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. Für Fremdsprachenphilologien können die fachspezifischen Anhänge abweichende Regelungen treffen.

(3) Auf Antrag der Kandidaten/Kandidatinnen wird eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung mit bis zu drei Personen durchgeführt. In diesem Fall verlängert sich die Prüfungsdauer entsprechend der Anzahl der zu prüfenden Personen.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse dieser Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten, das von den Prüfern/Prüferinnen und ggf. dem Beisitzer/der Beisitzerin zu unterzeichnen ist. Das Ergebnis ist dem Kandidaten/der Kandidatin im Abschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(5) Studierende desselben Studienfachs die sich in einem späteren Semester derselben Prüfung unterziehen wollen, werden als Zuhörer bei den mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse zugelassen, sofern der Kandidat/die Kandidatin dem nicht vor der Prüfung widerspricht. Dies gilt nicht für die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Das Hausrecht des Sitzungsleiters/der Sitzungsleiterin nach § 9 Abs. 4 HUG bleibt unberührt.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt.

Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erhebliche Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Gehören zu einem Fach mehrere Prüfungsleistungen, so errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen gegebenen Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Für die Bildung der Fachnote werden dabei die Prüfungsleistungen zu gleichen Teilen berücksichtigt, sofern der einschlägige fachspezifische Anhang keine abweichende Regelung trifft.

Die Fachnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut,
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,0	= nicht ausreichend.

Die vorstehenden Maßgaben gelten entsprechend, wenn nur eine Prüfungsleistung erforderlich war und diese von zwei Prüfern/Prüferinnen unterschiedlich bewertet wurde.

(3) Die Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten. Eine Gesamtnote für die bestandene Zwischenprüfung wird nicht gebildet.

§ 14

Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, wiederholt werden. Sofern die Zwischenprüfung aus zwei Prüfungsleistungen besteht, von denen eine erfolgreich absolviert wurde, wird diese auf Antrag bei der Wiederholungsprüfung angerechnet. Eine zweite Wiederholung ist zulässig. Wird auch diese Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Die Frist, innerhalb der eine Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 15

Zeugnis

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach erfolgreicher Ablegung des letzten Prüfungsteils, ein Zeugnis auszustellen, das die Fachnoten in den Haupt- und Nebenfächern enthält. Das Zeugnis wird von dem/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Im Falle des § 4 Abs. 2 wird auf dem Zeugnis vermerkt, an welcher Hochschule die Nebenfachprüfung absolviert wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung in einem Prüfungsfach nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Zwischenprüfung im jeweiligen Fach wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(3) Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zwischenprüfung nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, welche die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

III. Magisterprüfung

§ 16 Zulassung

- (1) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder vom Hessischen Kultusministerium als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,
 2. in Prüfungsfächern gemäß § 17 die Zwischenprüfung gemäß Abschnitt 2 dieser Ordnung oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfung bestanden hat,
 3. ein als ordentlicher Student/ordentliche Studentin durchgeführtes Studium von mindestens
 - 32 SWS in jedem Hauptfach,
 - 16 SWS in jedem Nebenfach sowie
 durch Eintragung im Studienbuch nachweist, wobei bereits gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 erwähnte Lehrveranstaltungen sowie Lehrveranstaltungen, welche lediglich dem Erwerb von Sprachkenntnissen dienen, nicht berücksichtigt werden,
 4. für alle Prüfungsfächer die nach den Fachspezifischen Anhängen geforderten Prüfungsvorleistungen und ggf. Sprachkenntnisse nachweist.
- (2) Im Übrigen gilt § 10 entsprechend.
- (3) Magisterprüfungen werden jedes Semester grundsätzlich in einem gemeinsamen Verfahrensablauf durchgeführt.

§ 17 Inhalt, Art und Umfang der Prüfung

- (1) Für die Wahl der Prüfungsfächer gilt § 4 Abs. 1 und § 9 Abs. 3. Für Romanische Philologie kann der Fachspezifische Anhang insofern Ausnahmen vorsehen.
- (2) Die Magisterprüfung besteht aus
1. der Magisterarbeit im Hauptfach bzw. bei Wahl von zwei Hauptfächern im erstem Hauptfach;
 2. einer Klausur im zweiten Hauptfach – sofern im jeweiligen Fachspezifischen Anhang keine abweichende Regelung getroffen ist – sowie je einer sprachpraktischen Klausur in jedem fremdsprachlichen Haupt- und Nebenfach;
 3. je einer mündlichen Prüfung in jedem Hauptfach und jedem Nebenfach.
- (3) Die in Abs. 2 Nr. 2 und 3 genannten Prüfungsleistungen müssen in der Regel innerhalb von zwei Monaten nach der Bewertung der Magisterarbeit erbracht werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen für die einzelnen Fächer sind in den Fachspezifischen Anhängen zu dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (5) § 11 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 18 Magisterarbeit

- (1) Mit der Magisterarbeit soll der Kandidat/die Kandidatin nachweisen, dass er/sie imstande ist, ein Problem aus seinem/ihrem – ggf. ersten – Hauptfach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Die Magisterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten/der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver

Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllt.

- (2) Das Thema der Magisterarbeit kann von jedem/jeder in Forschung und Lehre tätigen Professor/Professorin oder anderen Prüfungsberechtigten gemäß § 6 ausgegeben und betreut werden. Das Thema muss so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist gemäß Abs. 3 eingehalten werden kann. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist bei der Meldung zur Magisterprüfung Gelegenheit zu geben, für das Thema und die Betreuung der Magisterarbeit Vorschläge zu machen. Sofern keine Vorschläge gemacht werden, sorgt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat/die Kandidatin rechtzeitig ein Thema für eine Magisterarbeit erhält.
- (3) Die Magisterarbeit kann frühestens mit der Zulassung zur Magisterprüfung ausgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Magisterarbeit beträgt sechs Monate nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über das Thema.
- (4) Das Thema der Magisterarbeit darf nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungsfrist zurückgegeben werden.
- (5) Aus wichtigem Grund kann die Bearbeitungsfrist für die Magisterarbeit um maximal acht Wochen verlängert werden. Der Antrag auf Fristverlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Bearbeitungsfrist zu stellen. § 17 Abs. 5 i.V.m. § 11 Abs. 4 bleibt unberührt. Werden Krankheitsgründe geltend gemacht, so ist die Beeinträchtigung der Prüfungsfähigkeit durch ein ärztliches Attest glaubhaft zu machen.
- (6) Die Magisterarbeit ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. In den Fremdsprachenphilologien kann die Magisterarbeit nach Wahl des Kandidaten/der Kandidatin auch in einer einschlägigen Fremdsprache abgefasst werden. Fremdsprachigen Magisterarbeiten ist eine den wesentlichen Inhalt wiedergebende Kurzfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (7) Bei Abgabe der Magisterarbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt hat. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen durch Angabe der Quelle kenntlich gemacht sein. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen, bildliche Darstellungen und dergleichen.

§ 19

Annahme und Bewertung der Magisterarbeit

- (1) Die Magisterarbeit ist fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren beim Vorsitzenden/bei der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Mit Zustimmung des Kandidaten/der Kandidatin wird nach erfolgreicher Beendigung des Prüfungsverfahrens ein Exemplar der Magisterarbeit in den Bestand der Universitätsbibliothek Kassel übernommen.
- (2) Wird die Magisterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) Die Magisterarbeit wird vom Betreuer/von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer/einer weiteren Prüferin bewertet. Der weitere Prüfer/Die weitere Prüferin ist im Einvernehmen mit dem Dekan/der Dekanin des für das Fach der Magisterarbeit zuständigen Fachbereiches zu bestellen. Für die Bewertung soll mindestens ein Professor/eine Professorin bestellt werden. Die Gutachten über die Bewertung sollen spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Magisterarbeit vorgelegt werden.

(4) Bei unterschiedlicher Bewertung der Magisterarbeit wird vom Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses die Note entsprechend § 13 Abs. 2 festgesetzt.

§ 20 Klausurarbeiten

(1) Ist die Magisterarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet, wird der Termin für die Klausurarbeiten festgesetzt. Die Klausurarbeiten müssen in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Bewertung der Magisterarbeit geschrieben werden.

(2) Jede Klausurarbeit dauert vier Stunden, sofern sich aus dem einschlägigen Fachspezifischen Anhang nichts anderes ergibt. Die Prüfer/Prüferinnen benennen Beauftragte zur Beaufsichtigung der Klausurarbeiten und entscheiden über die Benutzung wissenschaftlicher Hilfsmittel.

(3) Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Beurteilung muss vor der mündlichen Prüfung erfolgen.

§ 21 Mündliche Prüfungen

(1) In jedem Prüfungsfach findet eine mündliche Prüfung statt. Die mündlichen Prüfungen werden in der Regel in einem Zeitraum von vier Wochen abgenommen. Die erste Prüfung findet in der Regel in einem Hauptfach statt.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert in jedem Hauptfach ca. 60 Minuten, in jedem Nebenfach ca. 30 Minuten. Der Kandidat/Die Kandidatin kann für die mündliche Prüfung Gebiete angeben, in denen er/sie sich besonders vorbereitet hat.

(3) Jede mündliche Prüfung wird im Hauptfach von zwei Prüfern/Prüferinnen oder in begründeten Ausnahmefällen von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen, im Nebenfach von einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin. Bei Gruppenprüfungen sind mindestens zwei Prüfer/Prüferinnen zu bestellen.

(4) § 12 Abs. 2 bis 5 gilt entsprechend.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend, wobei die Beurteilung der Magisterarbeit für die Fachnote im entsprechenden Hauptfach außer Betracht bleibt.

(2) Die Magisterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche entsprechend § 13 gebildeten Fachnoten sowie die Note der Magisterarbeit mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) lauten.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der ungerundeten Fachnoten und der ungerundeten Note der Magisterarbeit. Dabei wird die Note der Magisterarbeit vierfach, die Fachnote eines jeden Hauptfachs vierfach, die Fachnote eines jeden Nebenfachs zweifach gezählt.

Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0	= ausreichend.

Bei der Bildung der Gesamtnote nach Satz 1 bis 3 wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 23 Zusatzfächer

Der Kandidat/Die Kandidatin kann sich in weiteren Haupt- und Nebenfächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der entsprechenden Prüfung bzw. Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in das Magisterzeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 24 Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Die Prüfungen in den einzelnen Fächern und die Magisterarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung erstreckt sich auf alle erforderlichen Prüfungsleistungen des Prüfungsfachs. Erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag im Rahmen der Wiederholungsprüfung vom Prüfungsausschuss angerechnet.

Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit ist im Rahmen einer Wiederholungsprüfung nur zulässig, wenn der Kandidat/die Kandidatin bei der Anfertigung der ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) Eine zweite Wiederholung der Fachprüfungen ist zulässig. Die Magisterarbeit darf lediglich einmal wiederholt werden.

(3) Die Frist, innerhalb der die Wiederholungsprüfung abzulegen ist, bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Sie soll drei Monate nicht unter- und zwölf Monate nicht überschreiten.

§ 25 Zeugnis

(1) Über die bestandene Magisterprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die Prüfungsfächer und die Fachnoten, das Thema und die Note der Magisterarbeit sowie ggf. die Fachnoten über Zusatzprüfungen enthält. § 15 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Das Zeugnis ist von dem Vorsitzenden/von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist (Anlage 1).

(2) Ist die Magisterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Magisterprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Magisterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Im Übrigen gilt § 15 Abs. 3 entsprechend.

§ 26 Magisterurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Magisterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Magister Artium bzw. Magistra Artium (abgekürzt: M. A.) beurkundet.

(2) Die Magisterurkunde wird von dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie vom Dekan/der Dekanin des Fachbereiches des – ggf. ersten – Hauptfachs unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Kassel versehen (Anlage 2).

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Zwischenprüfung oder der Magisterprüfung

(1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten/der Kandidatin auf Antrag an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer/Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Den Zeitpunkt und den Ort der Einsichtnahme bestimmt der Vorsitzende/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses.

§ 29 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Kandidaten/Kandidatinnen, die nach Inkrafttreten der Ordnung erstmals das Studium in einem Magisterstudiengang der Universität Kassel aufgenommen haben. Kandidaten/Kandidatinnen, die bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits für einen Magisterstudiengang der Universität Kassel eingeschrieben sind, werden auf Antrag bei der Meldung zur Zwischenprüfung nach den Vorschriften dieser Prüfungsordnung geprüft; ansonsten gilt für diesen Personenkreis die Ordnung für die Magisterprüfungsordnung der Fachbereiche der Universität Kassel vom 4.9.1984 (ABl. S. 669), zuletzt geändert am 28.10.1988 (ABl. 1989 S. 64).

(2) Für die turnusmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses wird der nach der Ordnung vom 4.9.1984 begonnene Rhythmus fortgesetzt.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Hessischen Kultusministeriums und des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst in Kraft. Sie gilt auch für Kandidaten und Kandidatinnen gemäß § 29 Abs.1 Satz 2, 2. Halbsatz.

U N I K A S S E L V E R S I T Ä T

Prüfungsausschuss für die Magisterprüfung

Zeugnis der Magisterprüfung

Herr/Frau

geboren am in

hat die Magisterprüfung mit der

Gesamtnote

bestanden.

Für die Magisterarbeit mit dem Thema

.....

wurde die Note erteilt.

In den Prüfungsfächern wurden folgende Noten erzielt:

Zusatzfächer: *

Kassel, den

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereichs

.....

* Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzfächern werden bei der Bildung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Der Fachbereich

verleiht

Herrn

geboren am in

aufgrund der bestandenen Magisterprüfung

den akademischen Grad

**M A G I S T E R A R T I U M
(M.A.)**

Kassel, den

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/die Dekanin
des Fachbereichs

.....

**U N I K A S S E L
V E R S I T Ä T**

Der Fachbereich

verleiht

Frau

geboren am in

aufgrund der bestandenen Magisterprüfung

den akademischen Grad

**M A G I S T R A A R T I U M
(M.A.)**

Kassel, den

Der Vorsitzende/Die Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

.....

Der Dekan/Die Dekanin
des Fachbereichs

.....

Fachspezifische Anhänge

Hauptfächer:

1. Philosophie
2. Erziehungswissenschaft
3. Politikwissenschaft – **ab WS 2004/05 keine Neueinschreibung mehr möglich**
4. Soziologie – **ab WS 2004/05 keine Neueinschreibung mehr möglich**
5. Geschichte – **ab WS 2004/05 keine Neueinschreibung mehr möglich**
6. Englische Philologie
7. Romanische Philologie
8. Deutsche Philologie
9. Kunstwissenschaft

Nebenfächer:

Die Fächer Nr. 1. und 2. sowie 6. bis 9. sowie

3. Politikwissenschaft – **ab SS 2006 keine Neueinschreibung mehr möglich**
4. Soziologie – **ab SS 2006 keine Neueinschreibung mehr möglich**
- 5a. Alte Geschichte – **ab SS 2006 keine Neueinschreibung mehr möglich**
- 5b. Mittlere und Neuere Geschichte – **ab SS 2006 keine Neueinschreibung mehr möglich**
10. Deutsch als Fremdsprache
11. Wirtschafts- und Sozialgeographie (Anthropogeographie) – **ab SS 2006 keine Neueinschreibung mehr möglich**
12. Psychologie
13. Physik
14. Mathematik
15. Statistik
16. Informatik
17. Arbeitswissenschaft
18. Arbeitslehre